

## Praktische Übungen im Strafprozeßrecht

### §§ 136, 136 a StPO

#### Fall 1:

B. wird wegen Mordes verurteilt. Das Gericht gründet das Urteil auf die Aussage des Polizeibeamten S. Dieser war zufällig auf seinem Nachhauseweg an der „Roten Laterne“ vorbeigekommen, als der Notarzt am Tatort eintraf. Um zu wissen, was der Grund für den Menschenaufbruch und den Notarzt vor der „Roten Laterne“ war, hatte er B., der gerade den Tatort verließ, gefragt, ob er wisse, was dort geschehen sei. Daraufhin hatte B. erwidert, dem Betrüger A habe er es aber gewaltig gezeigt. Dieses hat S. als Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt.

Der Verteidiger des B., der schon zu Beginn der Hauptverhandlung der Vernehmung des S. widersprochen hat, ist der Auffassung, daß die Zeugenaussage des S. nicht hätte verwertet werden dürfen.

Trifft die Ansicht des Verteidigers des B. zu?

#### Fall 2:

A. ist durch das AG wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe und zu einer mehrmonatigen Fahrerlaubnisentziehung verurteilt worden. Mit der Revision verfolgt der Verteidiger die Freisprechung des Verurteilten. Die Revision rügt einen Verstoß gegen §§ 163 a IV S 2, 136 I S 2 StPO. Der Rüge liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

A. hatte nachts gegen 02:00 Uhr sein Kfz unter Alkoholeinwirkung (1,67 Promille) in den Straßengraben gesetzt und sich zu Fuß schnell von der Unfallstelle entfernt. Etwa eine halbe Stunde später traf der Polizeibeamte R, der den Führerschein des A. im Unfallfahrzeug gefunden hatte, auf der vom Unfallort wegführenden Straße auf A.

Nach dem Namen befragt, gab der A. zunächst einen falschen Namen und auch einen unrichtigen Wohnort an. Bei einem Vergleich mit dem Bild im Führerschein sei dem Polizeibeamten der Verdacht gekommen, der nächtliche Spaziergänger sei die in dem

**Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg**

**Dr. Jan Bockemühl**

Führerschein bezeichnete Person. Auf Vorhalt räumte der A. dies ein, bestritt auf weiteren Vorhalt im folgenden jedoch nachdrücklich, das Unfallfahrzeug selbst geführt zu haben; er sein nur Beifahrer gewesen, wolle den Namen des Fahrers aber nicht preisgeben. Eine Belehrung über das Schweigerecht ist dem A. bei dieser nächtlichen Begegnung nicht erteilt worden (BGHSt 38, 214).

Wieso gelangt die Revision zum BGH?

Hat die Revision Aussichten auf Erfolg?

### Fall 3:

A. wird wegen des Verdachts des Mordes festgenommen. Er wird durch den Polizeibeamten KHK P. ordnungsgemäß nach §§ 136 I, 163 a IV StPO belehrt. KHK P. beginnt die Vernehmung des A. um 16:00 Uhr. P. hat allerdings dem A. nicht mitgeteilt, daß sich bereits um 15:30 Uhr der RA XY. an der Pforte der Kripo für A. gemeldet hatte (BGH NStZ 1997, 502).

A. schweigt in der Hauptverhandlung zu den Tatvorwürfen. Das Schwurgericht verurteilt A. auf Grund der Angaben des Zeugen KHK P. über die Angaben des A. in der Vernehmung.

Was haben Sie als Verteidiger des A. in der Hauptverhandlung zu beachten?

Hätte eine Revision Aussichten auf Erfolg?

### Fall 4:

Der Beschuldigte soll in den Abendstunden wegen des Verdachts des Mordes vernommen werden. Er verlangt nach einem Rechtsanwalt. Der Vernehmungsbeamte teilt dem Beschuldigten mit, dass dieses grundsätzlich möglich sei, aber ein Anwalt zu dieser Nachtzeit nicht zu erreichen sei. Der Beschuldigte könne aber gerne versuchen per Telefon einen Anwalt zu erreichen. Zu diesem Zweck reicht der Beamte dem Beschuldigten das zweibändige Telefonbuch der Stadt. Über den in der Stadt bestehenden Strafverteidigermotdienst wird der Beschuldigte nicht informiert.